



Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

Qualitätsmanagement

Akkreditierungsbericht
Digitale Forensik (M.Sc.)



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Studiengang	Digitale Forensik	
Abschlussbezeichnung	M.Sc.	
Fakultät	Informatik	
Studienform	Präsenzstudium <input type="checkbox"/>	Integrierter Einsatz Präsenz- und Online-Elemente <input type="checkbox"/>
	Online-Studiengang <input checked="" type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Individuelle Teilzeit <input type="checkbox"/>
	Teilzeitstudiengang <input type="checkbox"/>	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	
	Optionaler Doppelabschluss <input type="checkbox"/>	Joint Programme <input type="checkbox"/>
	Kooperation mit nicht-hochschulischer Einrichtung <input type="checkbox"/>	Hochschulische Kooperation <input checked="" type="checkbox"/>
	Kombi-Studium (Hochschule Plus) <input type="checkbox"/>	
	Studiendauer (in Semestern)	7
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	
Kontakt	Zentrales Qualitätsmanagement qm@hs-albsig.de	
Akkreditierungsbericht vom	10.04.2025	

Inhalt

<i>Interne Akkreditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	7
1 Erfüllung der formalen Kriterien	10
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)</i>	10
<i>Studiengangprofile (§ 4 StAkkrVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)</i>	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	12
<i>Nicht einschlägig: Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO)</i>	12
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)</i>	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)</i>	13
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)</i>	15
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)</i>	15
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO)</i>	17
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)</i>	18
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)</i>	19
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)</i>	20
<i>Studierbarkeit in der Regelstudienzeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)</i>	21
<i>Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StAkkrVO)</i>	22
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkrVO)</i>	22
<i>Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)</i>	23
<i>Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität (§ 15 StAkkrVO)</i>	25
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)</i>	25
<i>Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)</i>	25

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 <i>Bewertungskriterien an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen</i>	26
3.2 <i>Gutachtergremium</i>	27

Interne Akkreditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Jedem Studiengang bzw. jedem Studienprogramm an der Hochschule ist ein Fachbeirat zugeordnet. Im Fachbeirat sind Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft sowie aus der Berufspraxis vertreten, die für vier Jahre bestellt werden. Aufgabe des Fachbeirats ist es, Empfehlungen und Einschätzungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge auszusprechen.

Mindestens einmal im Akkreditierungszeitraum bewerten die externen Fachbeiratsmitglieder zusammen mit hochschulexternen Studierenden die Studiengänge anhand der fachlich-inhaltlichen Kriterien aus der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg.

Die Akkreditierungsentscheidung wird an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für die Dauer von acht Jahren durch den Auditierungsausschuss ausgesprochen. Zu diesem Zweck auditiert der Auditierungsausschuss alle Studiengänge einer Fakultät mindestens alle acht Jahre und erstellt auf Basis der vorliegenden Informationen, der Auditfeststellungen sowie der Bewertung der hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachter einen Akkreditierungsbericht, der Auflagen und/oder Empfehlungen beinhalten kann.

Für eine Konzeptauditierung eines neuen Studiengangs wird ein Konzeptauditierungsausschuss gebildet. Dieses Gutachtergremium bewertet Inhalt und Qualität des vorgelegten Studiengangskonzepts und erstellt ein gemeinsames Gutachten.

Wesentliche Änderungen eines Studiengangs müssen durch eine Change-Auditierung bewertet werden. Im Rahmen der Change-Auditierung findet eine Bewertung durch den Fachbeirat statt, der Auditierungsausschuss nimmt auf dieser Grundlage die abschließende Bewertung vor.

Der Qualitätsbericht ist das zentrale Element des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Albstadt-Sigmaringen und dient als internes Monitoring-Instrument der Qualitätsregelkreise auf den Ebenen Studiengang, Fakultät und Hochschule. Ziel ist es, auf der Grundlage dieses Instruments Zielabweichungen frühzeitig zu erkennen und systematisch gegenzusteuern.

Kurzprofil des Studiengangs

Im Studiengang wird umfassendes technisches IT-Wissen inklusive detailliertem Know-how über Computer und Netzwerke, genaue Methodenkenntnis der Digitalen Forensik inklusive spezifischer Vorgehensweisen bei der Identifikation, Sicherung und Analyse aller Arten digitaler Beweismittel vermittelt. Studierende erwerben Praxiserfahrung, um nach dem Studium eine schnelle Einarbeitung in die praktische Berufstätigkeit zu ermöglichen und juristische Grundlagen, um das Bewusstsein für mögliche rechtliche Konsequenzen des Handelns in der späteren Berufspraxis zu schärfen. Der Hauptteil der Inhalte des Studiengangs stammt aus den Bereichen der Informatik. Hierbei existieren Grundlagenmodule und spezialisierte Module aus dem Bereich der digitalen Forensik. Zusätzlich sind juristische Grundlagenmodule Teil des Curriculums.

Der Masterstudiengang Digitale Forensik ist berufsbegleitend und vertiefend konzipiert. Ein Modul besteht aus mehreren Online-Meetings (innerhalb der Woche abends) und einer synchronen Blockveranstaltung (am Wochenende, in der Regel online oder hybrid). Gewöhnlich werden Aufzeichnungen der Lehrveranstaltungen oder alternative asynchrone Lehrformen angeboten. Das Studium basiert zurzeit auf einem Tutoren-Modell.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Aus Sicht des Gutachtergremiums zeichnet sich der Studiengang Digitale Forensik durch mehrere besonderen Stärken aus, die ihn sowohl inhaltlich als auch strukturell herausragend machen. Die gut durchdachte fachlich-inhaltliche Gestaltung basiert auf den zwei großen Säulen Technik und Recht, was dem Curriculum eine stabile Grundlage verleiht. Diese Struktur ermöglicht gleichzeitig eine schnelle Anpassung an aktuelle Themen und praktische Entwicklungen. Ein weiteres Merkmal des Studiengangs ist die hohe Qualität der Studienbriefe, die ein wesentlicher Bestandteil der Lehre sind. Die Studienbriefe sind gut strukturiert und bieten den Studierenden fundiertes und praxisnahes Wissen. Die enge Verknüpfung von Theorie und Praxis wird zudem durch das Hybridangebot mit einem hohen Anteil an Online-Lehre unterstützt, das den Bedürfnissen der Studierenden entgegenkommt. Die berufliche Situation der beiden Zielgruppen des Studiengangs – Ermittlungsbehörden und Privatwirtschaft – wird umfassend berücksichtigt. Dies zeigt sich in der positiven Bewertung der Studierenden und der beruflichen Entwicklung der Alumni, die erfolgreich in beiden Bereichen tätig sind. Der Studiengang reagiert flexibel auf die beruflichen Anforderungen und bietet ein zielführendes Monitoring, das durch regelmäßige Empfehlungen des Fachbeirats unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund hat der Auditierungsausschuss der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 10. April 2025 die Reakkreditierung des weiterbildenden Masterstudiengangs Digitale Forensik beschlossen.

Ergebnisse auf einen Blick

	Nicht einschlägig	Vollständig erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 4 Studiengangsprofile		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 5 Zugangsvoraussetzungen/Übergänge		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 7 Modularisierung		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 8 Leistungspunktesystem		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 9 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 10 Joint-Degree-Programme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 11 Qualifikationsziele/Abschlussniveau		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Curriculum		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Mobilität		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Personelle Ausstattung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Ressourcenausstattung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Prüfungssystem		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Studierbarkeit in der Regelstudienzeit		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Besonderer Profilanpruch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 14 Studienerfolg		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 16 Joint-Degree-Programme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 19 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 20 Hochschulische Kooperation	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Formale Qualitätskriterien:

Auflage 1 (§ 6): Das Diploma Supplement weicht von der Vorlage ab und ist entsprechend zu verändern.

Auflage 2 (§ 7): Die im Modulhandbuch aufgeführten Qualifikationsziele sollen kompetenzorientiert ausformuliert werden.

Auflage 3 (Anerkennung): Die Modulbeschreibungen der Module, die bei Studierenden mit einem Erststudium aus dem Bereich Informatik pauschal anerkannt werden, sollen im Modulhandbuch durchgängig mit einem DQR-6-Niveau ausgewiesen werden.

Empfehlung 1 (Anerkennung): Im Rahmen der Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnung soll darauf geachtet werden, dass in § 19 (pauschale Anerkennung) die neuen Modulbezeichnungen berücksichtigt werden.

Empfehlung 2 (Anerkennung): Für Studierende mit einem Informatik-Erststudium werden Module aus Bachelorstudiengängen pauschal anerkannt. Es soll eine Klärung zur Zulässigkeit der bisherigen Vorgehensweise erfolgen.

Fachlich-Inhaltliche Qualitätskriterien:

Empfehlung 3: Das Gutachtergremium empfiehlt eine verstärkte Fokussierung auf das vierte Qualifikationsziel (Juristische Grundlagen), da juristische Kenntnisse von zentraler Bedeutung für die berufliche Tätigkeit der Zielgruppe des Studiengangs sind. Die Fähigkeit, IT- und juristische Themen zu verknüpfen, stellt ein einzigartiges Kompetenzmerkmal im Studiengang dar und ermöglicht es Fachkräften, ihre Arbeit an den juristischen Anforderungen auszurichten und somit rechtliche Risiken zu minimieren. Dies umfasst unter anderem die Durchführung von Risikobewertungen, zielgerichtete Untersuchungen im Hinblick auf Zeugenaussagen und Sachverständigenberichte vor Gericht sowie die Sicherstellung deren Verwertbarkeit vor Gericht.

Empfehlung 4: Das Gutachtergremium spricht sich für die Einführung eines eigenständigen Moduls im Bereich Cloud Forensik aus.

Empfehlung 5: Das Gutachtergremium empfiehlt, das Thema KI im Curriculum stärker abzubilden und dabei eine ganzheitliche Betrachtung im Studiengang zu verfolgen. Die Studierenden sollen befähigt werden, kompetent mit KI-Anwendungen umzugehen und ihre eigene Arbeitsweise durch den Einsatz

von KI zu bereichern. Dabei sind die Grundlagen und Funktionsweisen, die Einordnung der Möglichkeiten sowie die Stärken und Schwächen der Anwendungen zu vermitteln. Ebenso wichtig ist das Erkennen von KI-generierten Inhalten und die Fähigkeit zur Datenanalyse.

Empfehlung 6: Das Gutachtergremium empfiehlt den Ausbau des Wahlpflichtbereichs, um mehr Flexibilität und Auswahlmöglichkeiten für Studierende zu bieten.

1 Erfüllung der formalen Kriterien

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkVO](#))

Sachstand

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor. Es werden 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Aufgrund des weiterbildenden, berufsbegleitenden Profils ergibt sich eine Gesamtregelstudienzeit, die über 10 Semester hinausgeht. Da der Studiengang berufsbegleitend konzipiert ist, ist kein individuelles Teilzeitstudium vorgesehen.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkVO](#))

Sachstand

Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich vorgesehen; für die Erstellung der Master-Thesis werden 25 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Der weiterbildende Masterstudiengang hat keinen besonderen Profiltyp.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkVO](#))

Sachstand

Die vorliegende Zulassungssatzung sieht als Zulassungsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten vor. Darüber hinaus ist für die Zulassung mindestens ein Jahr einschlägige berufliche Praxis nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums erforderlich. Gemäß der Zulassungssatzung ist in Einzelfällen und nach Vorlage einer besonderen Begründung eine Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit möglich.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkVO](#))

Sachstand

Für den Masterstudiengang wird der Mastergrad „Master of Science“ verliehen. Nach Abschluss des Studiengangs wird ein Hochschulgrad verliehen, eine internationale Kooperation (Joint- oder Double-Degree) ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Das Diploma Supplement in englischer Sprache ist Teil der Akkreditierungsunterlagen.

Entscheidung

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage: Das Diploma Supplement weicht von der Vorlage ab und ist entsprechend zu verändern.

Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Alle Module werden innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen, Ausnahmen existieren hierzu keine. Die seitens der Hochschule vorgesehene Qualifikationsziel-Modul-Matrix sowie die Studiengangs-Kompetenz-Matrix ist im vorliegenden Modulhandbuch hinterlegt. Die Modulbeschreibungen geben jeweils Aufschluss über die Inhalte und Lernergebnisse des jeweiligen Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand sowie die Dauer des Moduls.

Entscheidung

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage: Die im Modulhandbuch aufgeführten Qualifikationsziele sollen kompetenzorientiert ausformuliert werden.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVO](#))

Sachstand

Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs sind insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte über einen Zeitraum von sieben Semestern nachzuweisen. Ein Leistungspunkt entspricht gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Mit Ausnahme des Abschlusssemesters beträgt der Lernumfang je Studiensemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung jeweils 15 ECTS-Leistungspunkte. Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Module sind im Studien- und Prüfungsplan detailliert beschrieben. Alle Module weisen einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten auf und schließen mit mindestens einer benoteten Prüfungsleistung ab. Für die Erstellung der Master-Thesis sind 25 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Zugangsvoraussetzungen ist sichergestellt, dass Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs idR 300 ECTS-Leistungspunkte erbracht haben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand

Die Studien- und Prüfungsordnung für weiterbildende Masterstudiengänge an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen regelt die Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. Es ist vorgesehen, dass außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen dürfen.

Darüber hinaus ist im besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung geregelt, dass im Studiengang Digitale Forensik Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Studierenden mit einem Erststudium aus dem Bereich Informatik/Informationstechnik für die Module im ersten Semester von Amts wegen anerkannt werden.

Entscheidung

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage: Die Modulbeschreibungen der Module, die bei Studierenden mit einem Erststudium aus dem Bereich Informatik pauschal anerkannt werden, sollen im Modulhandbuch durchgängig mit einem DQR-6-Niveau ausgewiesen werden.

Empfehlung: Im Rahmen der Weiterentwicklung der Studien- und Prüfungsordnung soll darauf geachtet werden, dass in § 19 (pauschale Anerkennung) die neuen Modulbezeichnungen berücksichtigt werden.

Empfehlung: Für Studierende mit einem Informatik-Erststudium werden Module aus Bachelorstudiengängen pauschal anerkannt. Es soll eine Klärung zur Zulässigkeit der bisherigen Vorgehensweise erfolgen.

Nicht einschlägig: **Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 StAkkrVO\)](#)**

Nicht einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 StAkkrVO\)](#)**

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang Digitale Forensik richtet sich an Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und mind. einem Jahr einschlägiger beruflicher Praxis. Studierende mit einem Erststudium aus dem Bereich Informatik/Informationstechnik müssen das 1. Semester nicht besuchen und erhalten eine Anerkennung von Amts wegen.

Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, forensische Methoden, Prozesse und Werkzeuge kritisch zu hinterfragen und zu verstehen. Sie können im komplexen Umfeld der Cyberkriminalität Sicherheitsvorfälle kriminaltechnisch aufbereiten, die einzelnen Vorgänge nachvollziehen, forensische Untersuchungen mit wissenschaftlichem Know-how durchführen und vor Gericht vertreten. Der Hauptteil der Inhalte des Studiengangs stammt aus den Bereichen der Informatik. Hierbei existieren Grundlagenmodule und spezialisierte Module aus dem Bereich der digitalen Forensik. Zusätzlich sind juristische Grundlagenmodule Teil des Curriculums.

Das vorliegende Modulhandbuch definiert insgesamt vier übergreifende Qualifikationsziele auf Studiengangsebene. Über die Qualifikationsziel-Modul-Matrix wird das Qualifikationsversprechen des Studiengangs offengelegt und durch Zuordnung in die einzelnen Module transparent gemacht. Die Qualifikationsziele sind im Einzelnen wie folgt beschrieben:

1. Umfassendes technisches IT-Wissen inklusive detailliertem Know-how über Computer und Netzwerke;
2. Genaue Methodenkenntnis der Digitalen Forensik inklusive spezifischer Vorgehensweisen bei der Identifikation, Sicherung und Analyse aller Arten digitaler Beweismittel;
3. Praxiserfahrung, um nach dem Studium eine schnelle Einarbeitung in die praktische Berufstätigkeit zu ermöglichen;
4. Juristische Grundlagen, um das Bewusstsein für mögliche rechtliche Konsequenzen des Handelns in der späteren Berufspraxis zu schärfen.

Das Modulhandbuch des Studiengangs ist auf der Website der Hochschule öffentlich zugänglich. Das englischsprachige Diploma Supplement beinhaltet Lernziele.

Die vorliegenden Ergebnisse der Alumni-Befragung aus den letzten Jahren zeigen, dass Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sowohl im privatwirtschaftlichen als auch im öffentlichen Bereich tätig sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Jedem Studiengang bzw. Studienprogramm ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ein Fachbeirat mit externen Vertreter:innen aus der Wissenschaft und Berufspraxis zugeordnet. Im Rahmen der Reakkreditierung bewertet der Fachbeirat zusammen mit hochschulexternen Studierenden die fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien. Aus Sicht des Gutachtergremiums sind über die Qualifikationsziele des Studiengangs alle erforderlichen Kompetenzdimensionen abgebildet. Schwerpunkt der Diskussion im Rahmen der Begutachtung bildet das vierte Qualifikationsziel, wozu eine Empfehlung formuliert wurde (siehe unten).

Für die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der vorliegenden Zulassungssatzung mindestens ein Jahr einschlägige berufliche Praxis nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums erforderlich.

Im Rahmen der Begutachtung des Studiengangs wurden Gespräche mit Studierenden geführt sowie die berufliche Entwicklung von Alumni des Studiengangs analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass beide Zielgruppen des Studiengangs vertreten waren und beide Gruppen den Studiengang positiv bewerteten. Besonders hervorzuheben ist, dass die Studierenden die Praxis- und Anwendungsorientierung des Studiengangs als große Stärke betonten. So hat auch der Fachbeirat die 2024 durchgeführte Curriculum-Reform hinsichtlich des Praxisbezugs und der Industrienähe als positiv bewertet. Die vorliegenden Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation und der Studiengangsabschlussbefragung zeigen zudem eine gute Bewertung des Praxisbezugs durch Studierende.

Die berufliche Entwicklung der Alumni zeigt, dass ein Teil der Absolventen von den Ermittlungsbehörden in die Privatwirtschaft wechselt, was die Relevanz und den Erfolg des Studiengangs in Bezug auf die berufliche Karriere der Absolventen beispielhaft unterstreicht.

Bei der Überprüfung der Äquivalenz konsekutiver Masterstudiengänge im Bereich Forensik wurde festgestellt, dass alle Merkmale eines konsekutiven Masters erfüllt sind. Der Studiengang ist mit dem vertiefenden Profil auf entsprechende Bachelor-Studiengänge abgestimmt.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Das Gutachtergremium empfiehlt eine verstärkte Fokussierung auf das vierte Qualifikationsziel (Juristische Grundlagen), da juristische Kenntnisse von zentraler Bedeutung für die berufliche Tätigkeit der Zielgruppe des Studiengangs sind. Die Fähigkeit, IT- und juristische Themen zu verknüpfen, stellt ein einzigartiges Kompetenzmerkmal im Studiengang dar und ermöglicht es Fachkräften, ihre Arbeit an den juristischen Anforderungen auszurichten und somit rechtliche Risiken zu minimieren. Dies umfasst unter anderem die Durchführung von Risikobewertungen, zielgerichtete Untersuchungen

im Hinblick auf Zeugenaussagen und Sachverständigenberichte vor Gericht sowie die Sicherstellung deren Verwertbarkeit vor Gericht.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)

Sachstand

Aufbau Curriculum: Das Studium wird eingeleitet mit sechs Grundlagenmodulen mit insgesamt 30 ECTS-Punkten, die dem Aufbau und der Vertiefung von Grundlagekenntnissen im Bereich der Informatik dienen. Studierende mit einem Erststudium aus dem Bereich Informatik/Informationstechnik werden die Informatik-Grundlagenmodule von Amts wegen anerkannt. Darauf aufbauend umfasst das Studium vier Themenfelder, innerhalb derer jeweils drei Module à 5 ECTS-Punkten angeboten werden. Entsprechend dem Lernfortschritt und der Semesterzuordnung werden Basis- und Vertiefungsmodule unterschieden. Im sechsten Semester wählen Studierende aus dem juristischen Wahlpflichtbereich ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aus. Das Studium endet mit der Verteidigung der Master-Thesis. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht den Studiengangsaufbau:

Modulübersicht

Master-Thesis (219)				
Säule	Säule 1: Rechnersysteme	Säule 2: Vernetzung	Säule 3: Methodik + Wahlpflicht	Säule 4: Rechtlicher Rahmen
Vertiefung	Reverse Engineering und Malware-Analyse (210, FAU)	Browser- und Anwendungsforensik (213, FAU, Alb.-Sig.)	Forensik mobiler Geräte (216, FAU)	Juristisches Wahlpflichtmodul (217, Uds)
	Datenträger-Forensik (211, Alb.-Sig.)	Live Analyse (214, FAU)	Digitale Ermittlungen (218, FAU, Alb.-Sig.)	E-Evidence (215, Uds)
	Betriebssystemforensik und -artefakte (207, Alb.-Sig.)	Netzwerkforensik und -analyse (208, Alb.-Sig.)	Methoden Digitaler Forensik (205, FAU)	Cyberstrafrecht (212, Uds)
Grundlagen II	Incident Response (206, Alb.-Sig.)	Programmieren und Datenanalyse in der Forensik (204, Alb.-Sig.)		Informationsrecht (209, Tübingen)
Grundlagen I	Grundlagen Informatik und Programmierung (201, Alb.-Sig.)	Grundlagen Betriebssysteme und Shell-Programmierung (202, Alb.-Sig.)	Webtechnologie und Internetdienste (203, Alb.-Sig.)	

Abbildung 1: Modulübersicht Studiengang Digitale Forensik (M.Sc.)

Alle drei kooperierenden Einrichtungen – die Hochschule Albstadt-Sigmaringen, die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie die Universität des Saarlandes (siehe hierzu § 20 Hochschulische Kooperation) – beteiligen sich an der Durchführung der Lehre. Eine weitere Praxis- und Forschungsvernetzung wird durch den Einsatz von Lehrbeauftragten sowie durch Gastvorträge im Rahmen der Wochenendveranstaltungen gefördert.

Der Schwerpunkt der Lehre des Studiengangs liegt bei Vorlesungen, praktischen Arbeiten sowie der Laborarbeit. Das Modulhandbuch umfasst für jedes Modul detaillierte Angaben zum geplanten studentischen Workload. Studienbriefe für das Selbststudium sowie die Unterstützung durch Tutoren nehmen im Lehr-/Lernkonzept eine zentrale Rolle ein.

Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum: In den zurückliegenden Jahren wurden neue Module in das Curriculum aufgenommen sowie Modulwechsel im Wahlpflichtbereich vorgenommen. 2023/2024 wurde von der Studiengangsleitung eine umfassende Weiterentwicklung angestoßen, die sowohl inhaltliche als auch organisatorische Weiterentwicklungen vorsah (siehe § 13 fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe befürwortet den Inhalt und Aufbau sowie die Weiterentwicklung des Studiengangs Digitale Forensik, spricht sich jedoch erneut für die Einführung eines eigenständigen Moduls im Bereich Cloud Forensik aus. Die Empfehlung zur Einführung eines solchen Moduls wurde bereits in einer Fachberatssitzung ausgesprochen und wurde im Rahmen der Reakkreditierung bekräftigt.

Darüber hinaus wurde intensiv über die Verankerung von KI-Themen im Curriculum diskutiert. Hinsichtlich der Integration im Curriculum wurden unterschiedliche Vorschläge gemacht: Als Querschnittsthema in den Fachmodulen, als eigenständiges Modul oder durch ein größeres Gewicht im Grundlagenbereich. Das Gutachtergremium empfiehlt, das Thema KI im Curriculum stärker abzubilden (siehe unten Empfehlung).

Im Hinblick auf das Lehr-/Lernkonzept war der zurückliegende Akkreditierungszeitraum durch die Herausforderung der Corona-Pandemie gekennzeichnet. Bis zum Sommersemester 2022 fanden entsprechend keine Präsenzveranstaltungen statt; Prüfungsleistungen wurden vielfach online erbracht. Aktuell ist im Studiengang jedes Semester mind. ein Präsenzwochenende vorgesehen. Im Rahmen der Begutachtung bestand für die Gutachtergruppe Zugriff auf einen beispielhaften Online-Lernraum des Studiengangs, bspw. mit Leseproben der Studienbriefe.

Der Schwerpunkt der Diskussion im Gutachtergremium lag insgesamt auf der Rolle und dem Umfang der Präsenzangebote im Studiengang. Während des Gesprächs mit Studierenden wurde festgestellt, dass die Meinungen zum Thema Präsenz- oder Digitalangebote unterschiedlich ausfallen. Reisezeit und -kosten spielen dabei eine erhebliche Rolle, insbesondere aufgrund der dezentralen Lage des Standorts Albstadt. Insgesamt wird das bestehende Hybrid-Angebot sehr geschätzt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesprächs war die Rückfrage zum gering ausgeprägten Wahlpflichtbereich im Studiengang. Mehr Flexibilität und Auswahlmöglichkeiten werden von den Studierenden sehr

geschätzt. Zudem äußerten die Studierenden den Wunsch nach einer zentralen Kommunikationsplattform.

Aus Sicht der Gutachter sind der gut strukturierte ILIAS-Raum und die hochwertigen Studienbriefe als Stärken und Qualifikationsmerkmale des Studiengangs hervorzuheben. Das aktuelle Modell im Studiengang sieht vor, dass die Dozierenden entscheiden, ob ein Modul in Präsenz oder online angeboten wird, abhängig vom Modulinhalt. Hierzu formuliert das Gutachtergremium eine Empfehlung.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung: Das Gutachtergremium spricht sich für die Einführung eines eigenständigen Moduls im Bereich Cloud Forensik aus.

Empfehlung: Das Gutachtergremium empfiehlt, das Thema KI im Curriculum stärker abzubilden und dabei eine ganzheitliche Betrachtung im Studiengang zu verfolgen. Die Studierenden sollen befähigt werden, kompetent mit KI-Anwendungen umzugehen und ihre eigene Arbeitsweise durch den Einsatz von KI zu bereichern. Dabei sind die Grundlagen und Funktionsweisen, die Einordnung der Möglichkeiten sowie die Stärken und Schwächen der Anwendungen zu vermitteln. Ebenso wichtig ist das Erkennen von KI-generierten Inhalten und die Fähigkeit zur Datenanalyse.

Empfehlung: Das Gutachtergremium empfiehlt den Ausbau des Wahlpflichtbereichs, um mehr Flexibilität und Auswahlmöglichkeiten für Studierende zu bieten.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO](#))

Sachstand

Kennzahlen zur Auslandsmobilität werden im Qualitätsbericht des Studiengangs aufgeführt. Die Qualitätsberichte wurden im Akkreditierungszeitraum jährlich erstellt und den Gutachtern als Sitzungsvorbereitung zur Verfügung gestellt. Ein obligatorisches Auslandssemester ist im Studiengang Digitale Forensik nicht vorgesehen.

Durch die Rahmenbedingungen eines berufsbegleitenden, weiterbildenden Studiums ist ein Studienabschnitt an einer anderen Hochschule in der Regel nicht vorgesehen bzw. von den Studierenden nachgefragt. So hat in den beiden vergangenen Studienjahren kein Studierender ein Studienabschnitt an einer ausländischen Hochschule absolviert. Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung sind jedoch in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung getroffen. Der Grundsatz der Anerkennung ist der Regelfall. Ablehnende Entscheidungen seitens der zuständigen Prüfungsausschüsse müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

Für den Studiengang greifen die bestehenden Strukturen und Regelungen an der Hochschule. Über das International Office finden regelmäßig Infoveranstaltungen zu Auslandsaufenthalten sowie den Zielländern und Partnerhochschulen statt. Das Informations- und Beratungsangebot wird durch detaillierte Informationen im Intranet der Hochschule zu den Partnerhochschulen und Stipendien ergänzt. Darüber hinaus stehen Studiengangsdekaninnen und Studiendekane sowie die Auslandsbeauftragten an den Fakultäten für die fachlich-inhaltliche Planung zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Bereich der Mobilitätsförderung im Studiengang Digitale Forensik gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkrVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Studiengang Digitale Forensik wird als Kooperationsstudiengang von der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sowie der Universität des Saarlandes angeboten. Gradverleihende Hochschule ist die Hochschule Albstadt-Sigmaringen, der Studiengang ist dort an der Fakultät Informatik angesiedelt. Pro Jahr sind aktuell 30 Studienanfängerplätze vorgesehen.

Die Leitung des Studiengangs wird durch die Studiendekanin oder den Studiendekan übernommen. Damit sind zentrale Aufgaben wie die Weiterentwicklung des Curriculums oder die Gewinnung von Lehrbeauftragten verbunden. Für die Koordination der Zusammenarbeit besteht für den Studiengang eine Koordinierungskommission, an der Beauftragte aller Kooperationspartner mitwirken. Gemäß dem vorliegenden Kooperationsvertrag trifft die Koordinierungskommission Beschlüsse zum Studien- und Prüfungsbetrieb, zu studiengangsorganisatorischen Aspekten sowie zur Weiterentwicklung des Studiengangs.

Für jeden Studiengang an der Hochschule ist zudem eine Studienkommission bestellt. Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es gemäß dem Landeshochschulgesetz u.a. Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiums zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre mitzuwirken. Lehrende wirken an der Weiterentwicklung mit, indem sie für die eine zusammenfassende Rückmeldung zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation und den daraus abgeleiteten Maßnahmen erstellen.

Zum Lehrpersonal zählen Lehrpersonen der drei beteiligten Hochschulen sowie externe Lehrbeauftragte. Grundsätzlich müssen Prüfer:innen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Weiterqualifizierung der Lehrenden für die Anforderungen der (digitalen) Lehre werden über das Institut für zukunftsfähiges Lehren und Lernen gebündelt.

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen verfolgt neben Angeboten von externen Anbietern, wie der GHD, die intern kommuniziert und unterstützt werden sowie internen Workshops v.a. einen Peer-Ansatz. Über mehrere Qualifizierungsrunden werden Lehrende darin geschult, kollegiale Unterstützung einzufordern und diese bereitzustellen. Darüber hinaus werden Formate wie der Tag der Lehre gezielt für die Weiterqualifizierung genutzt. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden auch im Rahmen der Leistungszulagen als Kriterium herangezogen. Die Mitarbeiter des Instituts für zukunftsfähiges Lehren und Lernen stehen ferner für Coaching- und Beratungsanliegen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Schwerpunkt der Diskussion im Gutachtergremium bezog sich auf die Umstellung auf die neu eingeführten Tandemmodule sowie auf den Umgang mit Wiederholungsprüfungen. Es wurde festgestellt, dass jede zweite Kohorte denselben Studienverlauf hat. Der Anteil der Tandemmodule, die alle zwei Jahre stattfinden, beträgt etwa ein Drittel der insgesamt angebotenen Module. Tandemmodule sind für ausgewählte Module vorgesehen, inhaltliche Voraussetzungen und Abhängigkeiten sind berücksichtigt. Hinsichtlich der Prüfungswiederholungen hat die Studiengangsleitung festgelegt, dass eine Wiederholungsprüfung jährlich möglich ist. Das aktuelle Modell mit Tandemmodulen lässt jährliche Anpassungen zu und ist nicht festgeschrieben. Zusammenfassend unterstützt das Gutachtergremium die Umstellung auf die Tandemmodule.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO](#))

Sachstand

Der Kooperationsstudiengang ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen eingerichtet. Studierende erhalten mit der Einschreibung einen Studierendenaccount der Hochschule Albstadt-Sigmaringen. Damit besteht Zugang zu allen Online-Diensten, z.B. den Angeboten der Bibliothek, dem Learning Management System ILIAS sowie zu den Studierendenlizenzen für Software-Produkte.

In der Regel findet mindestens einmal im Semester im Wechsel an den Hochschulstandorten der drei Kooperationspartner eine Präsenzveranstaltung statt.

Der weiterbildende Studiengang wird administrativ durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung unterstützt. Darüber hinaus ist an jeder Kooperationshochschule eine Tutorin bzw. ein Tutor zur fachlichen Unterstützung der Studierenden tätig.

Detaillierte Angaben zur Ressourcen- und Mittelverteilung liegen im Rahmen der Reakkreditierung über die Qualitätsberichte der vergangenen Studienjahre sowie über den Kooperationsvertrag vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Seitens der Gutachter liegen keine Anmerkungen oder Empfehlungen in Bezug auf die Ressourcenausstattung vor. Alle Lehrveranstaltungen können wie im Curriculum vorgesehen durchgeführt werden.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StAkkrVO](#))

Sachstand

Art, Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch sowie in der Studien- und Prüfungsordnung transparent dargestellt. Das Prüfungssystem ist hauptsächlich durch Klausuren, Hausarbeiten/Referate sowie durch praktische Arbeiten und Laborarbeiten geprägt. Wiederholungsprüfungen sind in der Regel jährlich möglich. Eine umfangreiche Reform der Prüfungsformen fand zuletzt über die neue Studien- und Prüfungsordnung 2021.2 statt. Die vorliegenden Ergebnisse der Alumnibefragung des Prüfungsjahrgangs 2021/22 zeigen zudem eine sehr gute Bewertung des Systems und der Organisation von Prüfungen.

Eine Rückmeldung der Studierenden zum Workload wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation eingeholt und in der Studienkommission bewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe stehen Curriculum, Lehrformate und Prüfungsformen grundsätzlich in Einklang zueinander. Im Gutachtergremium wurde eingehend über mögliche Anpassungen der Prüfungsleistungen im Kontext von KI-Anwendungen diskutiert. Es wurde erörtert, dass die Rolle von Hausarbeiten angesichts der Möglichkeiten, die durch KI-Anwendungen entstehen, perspektivisch reduziert werden könnte. Stattdessen sollen kombinierte Prüfungsleistungen in den Modulen vorgesehen werden, wie zum Beispiel Präsentationen und praktische Leistungen, die die verschiedenen Fähigkeiten der Studierenden besser widerspiegeln. Der Umgang mit KI-Anwendungen soll insgesamt gefördert werden, um Studierende zu befähigen, ihre eigenen Arbeitsweisen durch den Einsatz von KI zu bereichern.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkrVO](#))

Sachstand

Der Studiengang Digitale Forensik ist als berufsbegleitender, weiterbildender Studiengang eingerichtet. Entsprechend richtet sich das Betreuungskonzept sowie die Lehrformen an den Bedürfnissen einer berufstätigen Zielgruppe aus. Ein Studienbeginn ist einmal jährlich möglich. Studierende mit einem Informatik-Erststudium steigen direkt in das 2. Fachsemester ein. Einige der Module werden zum aktuellen Zeitpunkt alle zwei Jahre angeboten, Wiederholungsprüfungen sind jedoch jährlich möglich. Über Wahlmöglichkeiten und die Studienplantermine wird in den Modulhandbüchern und auf der Website transparent informiert.

Gemäß der Qualitätsmanagementsatzung der Hochschule müssen Lehrveranstaltungen in einem regelmäßigen Abstand von mindestens drei Semestern evaluiert werden. Eine Erhebung zum Arbeitsaufwand für Studierende findet im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation statt.

Alle Module werden innerhalb eines Jahres abgeschlossen, Abweichungen sind hierzu keine vorgesehen. Bis auf die Masterthesis umfassen alle Module jeweils fünf ECTS-Leistungspunkte. Mehrere Module sehen mehr als eine Prüfungsleistung vor, mehr als sechs Prüfungsleistungen je Semester sind jedoch nicht vorgesehen. Im Selbstbericht wird erläutert, dass es sich um kombinierte Prüfungsleistungen handelt. So sind praktische Arbeiten und Laborarbeiten wichtig für den Erwerb praktischer Kompetenzen. Die Kombination von Hausarbeiten/Projekten mit Referaten adressiert das Darlegen von Informationen sowie die anschließende mündliche Auseinandersetzung z.B. als Gutachter vor Gericht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Reakkreditierung liegen das Modulhandbuch, die Studien- und Prüfungsordnung sowie der Qualitätsbericht mit Kennzahlen zur durchschnittlichen Studiendauer vor. Die durchschnittliche Studiendauer der Absolventinnen und Absolventen liegt im Studienjahr 2022/23 mit Bezug auf die Regelstudienzeit bei 135%.

Ein Pluspunkt aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter sind die kombinierten Prüfungsleistungen im Studiengang, die eine vielseitige und praxisnahe Bewertung der Studierenden ermöglichen. Im Gespräch mit Studierenden wurde deutlich, dass es in letzter Zeit organisatorische Umstellungen im Studiengang gegeben hat. Studierende äußerten den Wunsch nach mehr Verbindlichkeit in der Planung und in der Kommunikation. Insgesamt wurde der Studienablauf jedoch als sehr positiv bewertet. Die Studierenden führten insbesondere das Verschieben der Masterarbeit als Hauptgrund für eine längere Studiendauer an. Einige Studierende pausieren für eine gewisse Zeit nach Abschluss der Fachmodule.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 StAkkrVO](#))

Sachstand

Als berufsbegleitender, weiterbildender Studiengang liegt ein besonderer Profilianspruch vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Begutachtung des Studiengangs wurde festgestellt, dass die berufliche Situation und Berufstätigkeit beider Zielgruppen, nämlich der Ermittlungsbehörden und der Privatwirtschaft, umfassend berücksichtigt wird. Dies gelingt dem Studiengang sehr gut und trägt zur Relevanz und Attraktivität des Studienangebots bei. Eine besondere Stärke zeigt der Studiengang bei den qualitativ hochwertigen Studienbriefen, die ein wesentlicher Bestandteil der Lehre sind. Diese Studienbriefe zeichnen sich durch ihre hohe Qualität und ihre praxisnahe Ausrichtung aus, was von den Studierenden sehr geschätzt wird. Darüber hinaus trifft das Hybridangebot mit einem hohen Anteil an Online-Lehre die Anforderungen der Studierenden optimal. Die Flexibilität, die durch das Hybridangebot ermöglicht wird, erlaubt es den Studierenden, ihre Weiterqualifikation effektiv mit beruflichen und persönlichen Verpflichtungen zu vereinbaren.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))

Sachstand

Überblick: Die Konzeption und Weiterentwicklung des Curriculums obliegt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan in enger Abstimmung mit der Koordinierungskommission für den Studiengang. In der Koordinierungskommission sind alle drei kooperierenden Hochschulen beteiligt. Zur regelmäßigen Überprüfung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist für den Studiengang ein Fachbeirat mit hochschulexternen Vertreterinnen und Vertretern eingerichtet. Gemäß den Vorgaben der Qualitätsmanagementsatzung fand in diesem Zusammenhang regelmäßig eine Fachbeiratssitzung statt. Wesentlicher Input der Fachbeiratssitzung ist der Qualitätsbericht des Studiengangs, der Evaluationsergebnisse, Kennzahlen, Studierendenstatistiken sowie inhaltliche Weiterentwicklungen, Ziele und Maßnahmen enthält.

Im Rahmen der Reakkreditierung liegt eine Publikationsliste der Professorinnen und Professoren der Fakultät sowie eine Liste der abgeschlossenen und laufenden Drittmittelprojekte vor.

Die Hochschule verfügt über ein breit gefächertes wissenschaftliches Weiterbildungsangebot und hat seit 2010 Erfahrungen in der Entwicklung von Blended-Learning-Konzepten erworben. Über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Institut für wissenschaftliche Weiterbildung besteht daher ein kontinuierliches Beratungsangebot sowie ein Erfahrungsaustausch für alle weiterbildenden Studienangebote der Hochschule.

Weiterentwicklung im Akkreditierungszeitraum: In den letzten beiden zurückliegenden Jahren wurden von der Studiengangsleitung verschiedene Weiterentwicklungen angestoßen. Im Hinblick auf die Studienorganisation wurde das Studiengangsmanagement und -marketing am Institut für wissenschaftliche Weiterbildung gebündelt, ein neuer Kooperationsvertrag geschlossen sowie Optimierungen im zeitlichen Modulablauf vorgenommen. Im Hinblick auf das Curriculum fand 2023 eine umfangreiche Überarbeitung der Modulstruktur statt, mit der sich auch der Fachbeirat intensiv auseinandergesetzt hat. Umgesetzt wurden diese Änderungen über die Studien- und Prüfungsordnung 2024.1.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Über die vorliegenden Protokolle der Fachbeiratssitzungen und das Auditierungsgespräch mit der Studiengangsleitung wird deutlich, dass in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat regelmäßig Impulse zur fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklung gesetzt und aufgegriffen werden. So hat der Fachbeirat industriebezogene Themen wie Incident Response, Cloud Forensik und Mobilforensik eingebracht. Diese Anregungen wurden in den Fachmodulen umgesetzt.

Der Studiengang zeichnet sich durch eine relativ stabile fachlich-inhaltliche Gestaltung aus, die auf zwei großen Säulen, Technik und Recht, basiert. Es findet eine kontinuierliche Adaption der Module statt, wobei Themen wie Cloud und Künstliche Intelligenz (KI) integriert werden. Dadurch besteht einerseits eine hohe Stabilität im Curriculum, andererseits wird gleichzeitig auch eine Reaktion auf aktuelle Themen und praktische Entwicklungen ermöglicht.

Änderungen in den Studienbriefen berücksichtigen stets die aktuelle Rechtslage, was zur Qualität und Relevanz der Lehrmaterialien beiträgt. Neu eingeführt wurde zudem ein juristisches Wahlpflichtmodul, das den Studierenden mehr Flexibilität bietet.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt im Rahmen ihrer Systemakkreditierung über ein Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre. Die Instrumente und Verfahren innerhalb des QM-Systems sind für weiterbildende Studiengänge verpflichtend. Folgende Evaluationsinstrumente sind in der Qualitätsmanagementsatzung der Hochschule definiert:

- Lehrveranstaltungsevaluation
- Zweitsemesterbefragung
- Studiengangsabschlussbefragung
- Alumni-Befragung (KOAB-Absolventenstudie, ISTAT GmbH)

Die Besonderheiten des berufsbegleitenden, weiterbildenden Studiums sind im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation und der Alumni-Befragung über spezifische Fragebögen berücksichtigt. Zur Weiterentwicklung auf Lehrveranstaltungs- und Modulebene erhalten die Lehrpersonen den Ergebnisbericht der Lehrveranstaltungsevaluation. Gemäß der Qualitätsmanagementsatzung werden die Evaluationsergebnisse in der Studienkommission umfassend bewertet und Maßnahmen abgeleitet.

Auf Studiengangsebene ist der Qualitätsbericht, der alle zwei Jahre zu erstellen ist, das zentrale Monitoring-Instrument. Im Qualitätsbericht werden u.a. Evaluationsergebnisse, Kennzahlen und Studierendenstatistiken erörtert und unter Berücksichtigung einer regelmäßigen Bewertung im Fachbeirat des Studiengangs Maßnahmen abgeleitet. Studierende werden insbesondere über die Studienkommission an der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt, formal ist dies im Prozess „Studiengangsreview durchführen“ verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Reakkreditierung liegen Kennzahlen zur Studiendauer, zur Abbruch- und Erfolgsquote, zu Evaluationsergebnissen sowie zum Bereich der Abschlussnoten vor. Das Gutachtergremium erkennt den anspruchsvollen Workload, der mit diesem technisch geprägten Studiengang einhergeht, an. Ein Schwund von 11% wird in diesem Kontext als sehr gut eingeschätzt, was auf eine hohe Durchhaltefähigkeit und Engagement der Studierenden hinweist. Des Weiteren wird von den hochschulischen Vertretern im Gremium bestätigt, dass das Studium in der Regel länger dauert als die vorgegebene Regelstudienzeit. Insgesamt sind die Gutachter davon überzeugt, dass ein zielführendes Monitoring des Studiengangs stattfindet. Dies wird auch in den Turnussitzungen des Fachbeirats sichtbar, bei denen der Qualitätsbericht des Studiengangs vorgelegt und diskutiert wird. Die kontinuierliche Überwachung und Anpassung der Studieninhalte und -strukturen gewährleistet die hohe Qualität und Relevanz des Studiengangs für die berufliche Praxis.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität ([§ 15 StAkrVO](#))

Sachstand

Die wissenschaftliche Weiterbildung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist öffentlich-rechtlich organisiert, so dass für den Studiengang Digitale Forensik die zentral durchgeführten Angebote und Beratungsstrukturen an der Hochschule greifen.

Gemäß der Grundordnung der Hochschule wählt der Senat eine Gleichstellungsbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen. Die Hochschule hat einen Gleichstellungsplan verabschiedet, der konkrete Ziele und Festlegungen zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern beinhaltet. Angebote für Studierende und Studieninteressierte sind bspw. Coaching-Workshops sowie der Girls- und Boys-Day. Über die Wahl von zwei Stellvertreterinnen ist gewährleistet, dass an beiden Standorten der Hochschule eine Ansprechperson zur Verfügung steht. Sichtbarer Ausdruck des Engagements ist auch die Zertifizierung als familiengerechte Hochschule, die seit 2010 erfolgreich durchgeführt wird. Damit ist im Rahmen des Studiums eine bevorzugte Terminvergabe an Studierende mit Kindern verbunden. Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sind benannt. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende sind Teil der Studien- und Prüfungsordnung. Die Hochschule hat hierzu ergänzend für Prüfende einen Leitfaden für die Gewährung von Nachteilsausgleichen veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Anteil weiblicher Studierender lag im Studienjahr 2023/24 bei 26%. Individuelle Studienverläufe werden insbesondere über die Möglichkeit eröffnet, zunächst im Kontaktstudium einzelne Module zu belegen. Darüber ist die Möglichkeit gegeben, ein Urlaubssemester zu beantragen oder die Modulbelegung zu verschieben. Seitens der Gutachter liegen keine weiteren Anmerkungen oder Empfehlungen in Bezug auf den Themenbereich Geschlechtergerechtigkeit und Diversität vor.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

Nicht einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StAkrVO](#))**

Nicht einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StAkrVO](#))**

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StAkrVO](#))

Sachstand

Der berufsbegleitende Master-Studiengang Digitale Forensik ist von Grund auf als Kooperationsmodell der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und der

Universität des Saarlands aufgebaut. Es besteht eine gemeinschaftliche Steuerung des Studiengangs – insb. der Inhalte – durch die Koordinierungskommission des Studiengangs. In dieser sind alle Hochschulen vertreten. Gradverleihende Hochschule ist die Hochschule Albstadt-Sigmaringen; alle Kooperationspartner beteiligen sich jedoch an der Bereitstellung des Lehrangebots für den Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Kooperationsvertrag liegt im Rahmen der Reakkreditierung vor. Der Vertrag regelt Aufgaben, Zuständigkeiten, Abstimmungsprozesse sowie die Mittelzuweisung. Als Studiengang der Hochschule Albstadt-Sigmaringen durchläuft der Studiengang das dortige Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre.

In den vergangenen Jahren hat sich die Kooperation im Studiengang durch eine stärkere Ausrichtung auf die Hochschule Albstadt-Sigmaringen als gradverleihende Hochschule weiterentwickelt. Dabei wurde dort mehr Verantwortung verankert, was zu einer klareren Struktur und Zuständigkeit geführt hat. Während des Gesprächs mit Studierenden äußerten diese ein positives Statement zur Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern. Die Studierenden zeigten sich sehr zufrieden mit der Art und Weise, wie die Kooperation im Studiengang umgesetzt wird und betonten die Vorteile dieser Zusammenarbeit. In den vergangenen Sitzungen des Fachbeirats waren zudem regelmäßig Vertreter der Kooperationspartner anwesend. Der systematische Einbezug der Kooperationshochschulen in die Beratungen und Entscheidungen des Studiengangs gewährleistet eine kontinuierliche und enge Zusammenarbeit, die sich positiv auf die Qualität und Relevanz des Studiengangs auswirkt.

Entscheidung

Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Bewertungskriterien an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Bewertungskriterien	Hinweise
Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO) Baden-Württemberg	Die StAkkrVO ist die zentrale Grundlage für die Bewertung der Studiengänge. Die einzelnen Paragraphen sind im Anhang dieses Dokuments enthalten. Die Begründung zur StAkkrVO beinhaltet wichtige Auslegungshinweise.
Leitbild Lehre	Das Leitbild Lehre der Hochschule Albstadt-Sigmaringen muss sich in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln. Das Leitbild ist auf der Website veröffentlicht.
Leitfragen	Das Qualitätsmanagement-Board der Hochschule legt Leitfragen zu den Kriterien fest, die den jeweiligen Paragraphen zugeordnet sind. Die Leitfragen dienen zur Orientierung bei

	der Bewertung der Studiengänge und berücksichtigen darüber hinaus interne Qualitätskriterien, die sich z.B. aus dem Leitbild Lehre oder dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule ableiten.
--	---

3.2 Gutachtergremium

Hochschulvertreter:

- Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Harald Baier, Universität der Bundeswehr München, Professor
- Prof. Dr. Steffen Bug, Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, Professor

Vertreter der Berufspraxis:

- Dr. Rüdiger Peusquens, Deutsche Telekom Security GmbH, SVP Security Testing
- Jürgen Straub, EBZ SE, Bereichsleiter IT
- Stefan Strobel, Cirosec GmbH, Geschäftsführer
- Fabian Unucka, FAST-DETECT GmbH, Sachverständiger für IT-Forensik, IT-Leiter
- Lars Mechler, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Dozent
- Robert Pech, Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Multimedia-Forensiker

Hochschulexterne Studierende:

- Marje Kaack, Universität der Bundeswehr München, Studiengang Cyber Security (M.Sc.)

Anhang: Studienakkreditierungsverordnung – StAkkVO

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur

Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²In den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik erfolgt bei Bestehen des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium des Masters of Education keine erneute Eignungsprüfung. ³Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei

entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt die Studiengangserläuterung (diploma supplement), die Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen und in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Studiengängen für das Lehramt Grundschule kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. ²Das European Credit Transfer System wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder

fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9. 4. 2016, S. 20) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm gemeinsam außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Abschnitte 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO](#)

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)